

17/SN-300/ME

Evangelisches Studentenheim Linz - Dietrich Bonhoeffer

Julius-Raab-Straße 1-3, A-4040 Linz - Tel.: 0732/2551-600, Fax.: 0732/2551-605

<http://www.esh.uni-linz.ac.at>

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ⁹⁵-GE / 19 .. ⁹⁸
Datum:	13. Okt. 1998
Verteilt ^{14. 10. 98} ✓

Lg Schaffner

Unser Zeichen L/Dr.B Durchwahl 601

Ihr Zeichen

Linz, 12. Oktober 1998

Dokument2

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das
Studentenheimgesetz geändert wird
GZ 68.190/9-I7D/7/98**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie von Herrn Dr. Alexander Egger, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, erbeten übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

Wir empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen

Evangelisches Studentenheim Linz
DIETRICH BONHOEFFER

Berger
Dr. Johann Berger
(Heimleiter)

25 Beilagen

Evangelisches Studentenheim Linz - Dietrich Bonhoeffer



Julius-Raab-Straße 1-3, A-4040 Linz - Tel.: 0732/2551-600, Fax.: 0732/2551-605

<http://www.esh.uni-linz.ac.at>

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/7
Minoritenplatz 5
A - 1014 Wien

Unser Zeichen Dr.B

Durchwahl 601

Ihr Zeichen

Linz, 8.Okt. 1998

C:\MSOFFICE\WINWORD\WORLAGEN\ESH\BRIEF_B.DOT

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird
GZ 68.190/9-I/D/7/98

Sehr geehrter Herr Dr. Egger !
Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Folge nehmen wir zu Punkten Stellung, die aus unsere Sicht bedenkenswert sind, mit allen anderen Vorschlägen sind wir einverstanden.

Ad § 5a :

Diese Regelung ist grundsätzlich gut, in der Praxis wird das auch schon so gemacht.

Wir sehen eine **Gefahr** : es könnte sein, dass mit der Spekulation auf Gastverträge (mit höherem Benutzungsentgelt !) auch Bauträger, die sich nicht in erster Linie für Studierende engagieren, auf den Plan gerufen werden.

Umso wichtiger ist ein genauer Investitionsförderungsplan, der mit Subventionen und Hilfestellungen ausschließlich Träger von „reinen“ Studentenheimen bedient.

Ad § 12 Abs.3 :

Gewünscht wird von uns eine zweimonatige Kündigungsfrist.

Kündigt laut Entwurf ein Studierender am 15. Dez. für das Wintersemester, dann ist sicher, dass der Heimplatz im Februar leersteht (Sommersemester beginnt erst Anfang März).

Wie soll binnen so kurzer Zeit ein Nachmieter, welcher auch gebunden ist durch einen Mietvertrag, dem so kurzfristig Kündigendem nachfolgen ?

Der Studierende wartet ja in der Regel nicht bei seinen Eltern zu Hause bis ein Heimplatz frei wird und steigt dann auf Abruf schräg ein.

Eine gewisse Verbindlichkeit und wirtschaftliche Planbarkeit bei der Vergabe der Heimplätze ist für die Heimträger dringend geboten.

Andernfalls befürchten wir viele „Löcher“, welche die Auslastungsquote drücken, was sich negativ auf die wirtschaftliche Gebahrung auswirkt.

Es kann nicht sein, dass nur die wirtschaftlichen Interessen des Studierenden und seine Flexibilität in den Vordergrund gestellt werden, es müssen auch die Träger der Heime halbwegs vernünftig disponieren können.

Dies kommt in Summe ja der Gesamtheit der Bewohner zugute.

In der Regel kündigen sich ja die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs - oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes etc. auch im Leben eines Studierenden zeitgerecht an.

Bei der „**plötzlich auftretenden sozialen Notlage**“ ist der Streit schon vorprogrammiert, denn wie soll sie (..... außer wenn beispielsweise ein Elternteilsiehe II. Besonderer Teil, Zu 9 (§ 12 Abs.3) dokumentiert und bewertet werden .

Im Normalfall wird der auszugswillige Studierende behaupten, kein Geld mehr zu haben. Der Heimträger ist diesem Argument mehr oder weniger „ausgeliefert“.

In wirklichen Härtefällen wird kein Heimträger auf den Buchstaben des Gesetzes bestehen.

Daher - wie erwähnt - wünschen wir uns eine generelle zweimonatige Kündigungsfrist.

Ad Hinzufügung § 15 Abs.2 und

§ 16 Abs. 2 :

Die Fristen der Wirksamwerdung sind eindeutig für beide Seiten zu lange und unflexibel.

Soll das Heimstatut oder die Heimordnung auf Wunsch/Beschluß der Heimvertretung

(z.B. neue Parkplatzregelung, Änderung beim Modus der Innehabung von Stockwerksschlüsseln für die Stochwerksvertreter, Änderung der Öffnungszeiten der automatischen Eingangstüren, Änderungen bei der Organisation der Zimmerreinigung, hier gäbe es eine ganze Reihe von organisatorischen Einzelheiten zu nennen , die das Heimleben - und Klima regeln und positiv beleben)

geändert werden, dann würde z.B. die Änderung des Heimstatutes im Herbst 1998 erst im WS 2000 wirksam werden !

Würde die Heimordnung (Beschluß der Heimvertretung !) laut Entwurf z.B. im Jänner 1999 geändert, dann träte dies erst mit WS 2001 in Kraft !

Nach so einem langen Zeitraum sind möglicherweise alle, die am Beschluß mitgewirkt haben, schon wieder ausgezogen.

Wir plädieren daher für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung, sie hat sich unserer Meinung nach bewährt und hilft, rasch auf Änderungswünsche einzugehen.

Evangelisches Studentenheim Linz - DIETRICH BONHOEFFER

Seite 3

Ad § 17b :

Es wäre gut, wenn klar gestellt wird, dass im **Investitionsförderungsplan** auch **Teilsanierungen und Generalsanierungen** mit gemeint sind (nicht nur Neubauten).

Am Standort Linz ist aus unserer heutigen Sicht kein weiterer Heimbau mehr nötig, aber sicherlich ist es hilfreich, wenn man die Subventionsgeber rechtzeitig auf etwaige Renovierungswünsche aufmerksam machen kann und die Planbarkeit der Geldflüsse berechnet werden kann.

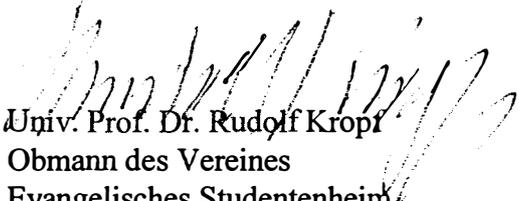
Im übrigen wünschen wir uns eine allgemeine Richtlinie im Gesetz, welche die Bildung von **Rücklagen für Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen explizit vorsieht und regelt**. Wir sehen es als Heimträger als unsere Verantwortung, schon jetzt Reserven für später notwendige Reparaturen anzulegen.

Dies den Heimvertretungen plausibel zu machen, war bis jetzt in unserem Heim kein Problem, aber möglicherweise stößt sich eine kommende Heimvertretung daran.

Die absoluten Zahlen der jährlichen Rücklagen wirken auf Studierende doch hoch, obwohl sie sich im Bereich von Promillen der Nettobausumme (dem Wert des Hauses) bewegen.

Eine generelle Richtlinie ist auch deshalb wertvoll, damit nicht Heimträger, welche in verantwortlicher Weise über das Benützungsentgelt Rücklagen bilden, aktuelle - weil natürlich die Heimpreise miteinander verglichen werden - Wettbewerbsnachteile haben und später bei den Subventionen für Sanierungen auch noch hintangehalten werden, weil sie ja sowieso Rücklagen getätigt haben (zweimaliger Nachteil !).

Mit freundlichen Grüßen



Univ. Prof. Dr. Rudolf Kropf
Obmann des Vereines
Evangelisches Studentenheim



Dr. Johann Berger
Heimleiter

